

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 1388/24 - Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) ...

Drucksache	1650/24
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1388/24
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	18.09.2024	öffentlich	Entscheidung

## Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Entscheidungsvorlage wird wie folgt ergänzt:  
(Ergänzungen fett markiert)

01

„In § 10 wird eine neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

**„Von der Pflicht zur Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung wird bei Straßen der Reinigungsklasse ES IV befreit, wenn dies der jeweilige Ortsteilrat als Empfehlung nach § 45 Abs. 5 ThürKO beschließt und dabei die Erfordernisse des Gemeinwohls gewahrt bleiben. Die Befreiung tritt jeweils zum 1. Januar das auf den Empfehlungsbeschluss des Ortsteilrates beginnende neue Haushaltsjahr in Kraft und gilt bis zur Aufhebung der Empfehlung durch Beschluss des jeweiligen Ortsteilrates.“**

02 (neu)

**Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf, im Dialog mit den Ortsteilbürgermeistern und Ortsteilräten eine Evaluierung der seit 1. Januar 2024 geltenden Straßenreinigungssatzung insbesondere mit Blick auf neu aufgenommenen Straßen der Reinigungsklasse ES 4 vorzunehmen. Im Ergebnis der Evaluierung unterbreitet der Oberbürgermeister Vorschläge zur Fortschreibung der Straßenreinigungssatzung.**


Begründung:

Bei Straßen der Reinigungsklasse IV wird nur die Fahrbahn 14tägig gereinigt. Die Gehwege verbleiben in der Reinigungspflicht der Anlieger. In einigen Ortsteilräten wird die Notwendigkeit der Reinigung der Straßen in der Reinigungsklasse IV nicht gesehen. Zahlreiche Straßen wurden erst zum 1. Januar 2024 in die Reinigungsklasse IV aufgenommen. Bis 2023 wurden diese Straßen ebenso wie die Gehwege durch die Anlieger gereinigt. Dabei gab es kaum Beanstandungen, die letztlich eine Reinigung durch die Stadt begründen würde. Durch die Satzungsänderung regelt der Stadtrat das Verfahren zum Umgang mit Empfehlungs- und Vorschlagsbeschlüsse der Ortsteilräte

nach § 45 Abs. 5 ThürKO. Der Stadtrat regelt dabei die diesbezüglichen Empfehlungs- und Vorschlagsbeschlüsse umzusetzen. Dies stärkt die Ortsteilräte, die vor dem Empfehlungs- und Vorschlagsbeschluss im Dialog mit den betroffenen Anliegern diese Entscheidung zu treffen haben.

Da die Anlieger ohnehin die Gehwege selbst reinigen müssen, trifft eine zugleich 14tägige Straßenreinigung durch die Stadt kaum auf Resonanz und Akzeptanz. Derartige Befreiungstatbestände sind als fiskalisch sinnvoll. Da die Straßenreinigungsgebühren nicht kostendeckend kalkuliert werden, führt jede Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auch zu einer Reduzierung der städtischen Zuschüsse an die beauftragte Stadtwirtschaft. Die möglichen betriebswirtschaftlichen Interessen der Stadtwirtschaft dürfen bei der Straßenreinigung nicht vorrangig sein. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist bereits jetzt in der Satzung im § 10 Abs. 2 normiert. Durch den Änderungsantrag wird somit kein neuer Satzungsinhalt geschaffen, sondern der bisherige Satzungsinhalt nur konkretisiert. Eine Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren ist nicht erforderlich. Die möglichen Gebührenmindereinnahmen durch die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von Straßen der Reinigungsklasse ES 4 sind gemessen am Gesamtgebührenaufkommen gering. Zudem regelt § 12 Abs. 6 ThürKAG, dass Gebührenunter- oder -überdeckungen in der nächsten Kalkulationsperiode auszugleichen sind. Aktuell praktiziert das die Verwaltung bei den Abfallgebühren. Hier werden Überdeckungen in Höhe von 2,4 Mio. EUR in der neuen Gebührenperiode 2025 bis 2027 verrechnet.

#### Anlagenverzeichnis

09.09.2024, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift